

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

7671

REGIS System

Art. Nr. 37000-04000
Buchungsbogen gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1

Termine:

6.4.52 10 1/2
6.5.52 10 1/4

14. März 1955

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2

Rückerstattungssache

Loewenthal, Daniel David

Berechtigte

Bevollmächtigte:

U. R. O.

Vollmacht Bl.

Erbschein: 52 d. 17

gegen

Deutsches Reich

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

anwaltschaftliche Stelle
Informationsamt Hamburg
Klass 23

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

2.) Clausenstadt Hamburg, Finanzbehörde (Art. 6)
Währungsamt
für 2.) für Rückzahlung (Art. 6)

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt 19 55

- Aufzubewahren: - bis 19 86
- 4. FEB. 1955
- dauernd -

2 WiK 926 / 195

1

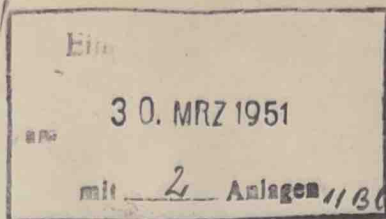
5 WiS

323

/19

Gertrud Hildebrandt
Hannover-Westerfeld
Im Buchholzfelde 17

Hannover, den 28.3.1951



Einschreiben

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

(24a) H a m b u r g 36
Ziviljustizgebäude, Sievekingplatz 1

Betr.: Rückerstattungssache Daniel Loewenthal Az: IV Z/2816
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.11.1950

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 15.11.50 übersende ich
Ihnen in der Anlage die Aufstellung des beschlagnahmten Lifts
Nr. 330 mit der gewünschten Wertangabe.

Persönlich möchte ich noch bemerken, dass ich als langjährige
Mitarbeiterin und Generalbevollmächtigte der Familie Loewenthal
auch einen tiefen Einblick in ihre privaten Verhältnisse hatte
und nur bestätigen kann, dass ihr Haushalt einer der wertvollsten
und elegantesten der Königsberger Geschäftswelt war.

Hochachtungsvoll

*Gertrud Hildebrandt
als Generalbevollmächtigte*

Anlagen:

- 1 Fotokopie
- 3 Aufstellungen mit Wertangabe

*1) d. am AS mit der Aufstellung,
in welcher Liste der Aufstellung
für den Auftrag gegeben werden
2) 2 mal 1/4*

Ausgefertigt am 3.4.51
Gelesen am
Abgesandt am 4.4.51

Umzugsgut des Daniel David Israel Loewenthal und seiner Ehefrau Franziska Metha Sara Loewenthal geb Stein Koenigsberg Pr. Hardenbergstr. 2 wohnhaft, welches in einem Lift, eine Kiste 5 Koffern verpackt nach der Dominikanischen Republik ausgeführt werden soll.

Lift nach U.S. A.

9318.-

2 Cauches mit Kissen	Handtaschen	900.-
1 Ankleideschrank	Kleidungsstücke	500.-
1 Schreibschrank	Handtaschen	300.-
1 Anrichte	Sto	300.-
2 kl. Schraenke	Sto	250.-
1 Spiegel mit Console		150.-
1 Stuhl		10.-
3 Hocker		10.-
2 Clubessel	Laffenleder	350.-
1 Liegestuhl		10.-
1 Korbstuhl		10.-
1 Gartenschirm		25.-
2 Stehlampen		80.-
2 Arbeitslampen		30.-
1 Klapptisch		25.-
1 Bridgetisch		25.-
2 Teewagen		50.-
1 Servirboy		25.-
1 kl. runder Tisch		40.-
1 Mottentruhe		30.-
1 Daunendecken		50.-
2 Plumeaux		50.-
4 Kopfkissen		48.-
10 Bilder	Leinwand	20.-
Diverse andere Bilder	Leinwand	600.-
2 Teppiche, Orient	4x6 2 3x5	3000.-
1 echte Bruecke dito	Orient	250.-
1 Naechtisch m. Inhalt		50.-
2 Essservice	Leinwand	9 50.-
3 grosse Vasen	antique	200.-
1 Electr. Kaffeemaschine		45.-
12 Weinglaeser Crystall		12.-
12 Bowlenglaeser dito		12.-
12 Likoerglaeser dito		12.-
12 Selterglaeser dito		12.-
6 Glasschalen	dito	38.-
10 Kochtoepfe		20.-
6 Paar Essbestecke		18.-
10 Essloeffel		18.-
10 Teelloeffel		20.-
Kuechenmesser und Loeffel		20.-
6 Paar Essbestecke		18.-
1 Kuechenwunder		25.-
1 Kaffeesservice f. 6 Pers.		25.-
Versch. Kuechengeraethe		45.-
2 Wachwannen		8.-
1 Waschkessel		10.-
Korb mit lenen und Klammern		6.-
10 Laken	Leinen	30.-
3 Ueberschlaglaken		12.-
10 grosse Kopfkissen		30.-
10 Frottirhandtuecher		15.-
12 Kopfkissen		36.-
5 Plumeaux		25.-
12 Gesichtshandtuecher		20.-
20 Kuechenhandtuecher		20.-
16 Glaeseru. Messertuecher		3.-
9 Bezuege fuer Keilkissen		15.-
9 Bezuege fuer Fussrollen		12.-
18 Servietten		36.-
1 Herren-Anzug		150.-
Div. Schals u. Guertel		15.-
2 Paar warme Schuhe		20.-
1 Uhr Longin		150.-

2Pr Ueberschuhe	8.-
1 Pr Sportschuhe	20.-
2 Pr Herren Unterhosen	6.-
4 Oberhemden	36.-
6 Kragen	9.-
12 Pr. Socken	18.-
18 Servietten	20.-
2 Dtz. Lappen u. Wischtuecher	3.-
6 Tischtuecher	18.-
6 Kaffeedecken	36.-
Diverse Handarbeiten	25.-
2 Pr warme Schluepfer	10.-
24 Kaffee-Servietten	25.-
4 Kuechenschuerzen	10.-
1 Wintermantel	175.-
1 Sportcostuem mit Hose	150.-
1 Tischdecke	10.-
3 Pr Schuhe	45.-
12 Servietten	18.-
Diverse Medikamente	30.-
1 Woodecke Handarbeit	40.-
1 Handtasche	30.-
2 Obstschalen 1	15.-
1 Ulster	125.-
3 Haarbuersten	12.-
Diverse Buecher	50.-
1 Ulster	125.-
1 Pelz	750.-
1 Regenschirm	15.-
Diverss Handwerkzeug	30.-
4 Laken	16.-
4 Ueberschlaglaken	16.-
8 gr. Kopfkissenbezuage	16.-
6 Frottirhandtuecher	10.-
6 Gesichtshandtuecher	15.-
12 Kuechenhandtuecher	15.-
12 Lappen u. Wischtuecher	3.-
6 Kaffeedecken	25.-
Diverse Handarbeitsdecken	30.-
6 Damen Nachthemden	25.-
2 Gummidecken	8.-
12 Servietten	15.-
6 Tischdecken	18.-
1 Pr warme Schluepfer 7.-	7.-
3 Garnituren	21.-
2 Hemdhosen	10.-
2 Corsetts	25.-
1 Corsetlette	10.-
1 Br Strumpfhalter	022-
5 Unterroecke	30.-
6 Pr Struempfe	15.-
5 Buestenhalter	20.-
3 Berufskittel	18.-
2 Kuechenschuerzen	10.-
1 Bettjacke	8.-
12 Taschentuecher	10.-
3 Pr Lederhandschuhe	24.-
3 Pr seidene Handschuhe	12.-
1 Pr wollene Handschuhe	5.-
Guertel und Schals	10.-
1 Pelzkappe	75.-
1 Sommerpelz	475.-
1 Regenschirm	12.-
1 Wintercostum	150.-

9318.-

12415.-

1 Braunes Sommercostum	125.-
1 Sommercape, Blaufuchs	200.-
1 Pelzmantel <i>Persianer</i>	650.-
1 Pelzscrawatte	75.-
1 Lederjacke mit Rock	300.-
3 Strickkleider	370.-
3 Wargenröckenrock	150.-
1 warmer Morgenrock	25.-
6 Sommerkleider	125.-
2 Strandanzüge	30.-
1 Badeanzug	10.-
2 Bademaentel	55.-
1 Sportcostum	135.-
6 Blusen	54.-
2 Röcke	20.-
3 Pr Schlupfer	18.-
2 Gesellschaftskleider	300.-
4 Wollkleider	200.-
1 Badetasche	3.-
3 Pr. Winterschuhe	36.-
1 Pr Abendschuhe	15.-
Diverse Sommer u Winterhuete	150.-
1 Foen	13.-
1 Electr. Topf	10.-
1 Pr Tennisschuhe	5.-
1 Pr weisse Lederschuhe	10.-
1 Electrisches Heizkissen	8.-
1 Pr Pantoffeln	3.-
2 Pr Hausschuhe	8.-
6 Seidenkleider	460.-
1 Barometer	25.-
1 Thermometer	2.-
1 Dam. Cigarettenetuis	8.-
1 Herren cigarettenetuis	10.-
1 Armbanduhr	75.-
1 Taschenuhr	85.-
4 Schirme	35.-
2 Pr Schuhe	27.-
Diverse Handtaschen	150.-
2 Schlafdecken	100.-
Diverse Medikamente	50.-
2 Opernglaeser	90.-
3 Pullover	30.-
1 Oberbett	25.-
3 Kopfkissen	10.-
3 Plumeaux	25.-
1 Wintermantel	125.-
3 Winteranzüge	375.-
2 Pr Hosen 35.-	35.-
2 Strickwesten	16.-
1 Hausanzug	20.-
1 Herrenhuete	40.-
1 Schlafrock	25.-
1 Pr Pumps	12.-
2 Pr Morgenschuhe	10.-
2 Jaketts	40.-
3 Sommeranzüge	275.-
1 Pullover	10.-
5 Nachthemden	25.-
1 Schlafanzug	15.-
10 bunte Oberhemden	100.-
1 Kittel 6.-	6.-
3 Pr Herren Halbschuhe	36.-
3 Pr Gamaschen	10.-
1 Schirm	10.-
1 Stock	10.-
10 Pr Sportstrumpfe	45.-

1 Pr weisse Schuhe	12.-
5 Hemdhosen	20.-
5 Unterhemden	12.-
4 Unterhosen	12.-
10 Cravatten	75.-
5 kurze Unterhosen	8.-
1 Leinenanzug	75.-
1 Arbeitsanzug	20.-
6 Pr bunte Socken	9.-
6 Pr seidene Socken	12.-
4 seidene Oberhemden	60.-
3 Pr hohe Schuhe	45.-
8 Cravatten	40.-
12 Taschentuecher	18.-
2 Pr Hosentraeger	10.-
1 Reisedecke	30.-
1 Wolldecke	30.-
8 Pr Seidene Socken	20.-
Schale und Sportguertel	25.-
3 Taschenlampen	6.-
1 Gummiflasche	3.-
1 Schmuckkasten	25.-
Diverse Ketten u. Schmucknaegeln	192.-
4 Haarbuersten	6.-
2 Kleiderbuersten	6.-
1 Fotoapparat <i>Konrad</i>	350.-
Diverse Ansteckblueten	10.-
Schreibutensilien	10.-
Schuhputzzeug	3.-
Handwerkzeug	20.-
Diverse Handschuhe	25.-
1 Saege	2.-
Diverse Brillen	40.-
1 Panama-Strohhut	25.-
3 grosse Koffer 85	85.-
1 Koffer m. Kosmetick	50.-
1 Collection selbst gear- beiteter Handschuhe	150.-
3 Damen-Nachthemden	25.-
4 Garnituren	40.-
1 Hemdhose	5.-
1 Corset	10.-
1 Strumpfhalter	3.-
6 Pr Strumpfe	12.-
3 Buestenhalter	10.-
3 Unterroecke	24.-
1 Berufskittel	6.-
12 Taschentuecher	18.-
1 Sommermantel	35.-
1 Regenhaut	6.-
2 Pr Schuhe	25.-
3 Pr Handschuhe	15.-
1 Sommerkostuem	95.-
1 Jacke	40.-
1 Hose	20.-
1 Morgenrock	25.-
1 Strandanzug	25.-
2 Badeanzüge	25.-
1 Pr weisse Schuhe	10.-
3 Sommerkleider	60.-
1 Pr Sommerschuhe	12.-
3 Blusen	45.-
1 Pr Abendschuhe	12.-
3 Seidenkleider	270.-
1 Nachkasten m. Inhalt	30.-
1 Schlafrock	25.-
1 Herrenmantel	90.-

	20440.-	
1 Regenhaut	17.-	
2 Anzuege	220.-	
2 Pr Schuhe	30.-	
1 Schirm	7.-	
3 Hemdhosen	10.-	
2 Kurze Hosen	10.-	
1 Nachthemd	6.-	
1 Schlafanzug	20.-	
2 weisse Oberhemden	20.-	
1 Pr Tennisschuhe	10.-	
Diverse Huete u. Muetzen	30.-	
Schals u. Guertel	10.-	
1 Leinenanzug	65.-	
4 Oberhemden	36.-	
1 Hose	20.-	
6 Pr Socken	10.-	
6 Taschentuecher	18.-	
1 Pr Hosentraeger	3.-	
1 Fuellfederhalter	15.-	
1 Actentasche	20.-	
1 Portmonnai	10.-	
1 Gummiflasche	3.-	
1 Schreibmaschine	200.-	
1 Cigarettenetuis	15.-	
1 Feuerzeug	6.-	
1 Brieftasche	15.-	
1 Reiseetui m. Inhalt	15.-	
1 Koffer m. Gegenstaenden	20.-	
6 Cravatten	30.-	
2 Pr Handschuhe	10.-	
1 Reiseuhr	20.-	
1 Herren Armbanduhr	45.-	
1 Damenarmbanduhr	50.-	
3 Handtaschen	65.-	
1 Pr Pantoffeln	4.-	
1 Picknikkoffer	45.-	
1 Pr Hosentraeger	3.-	
Diverse Guertel u. Schals	20.-	
1 Pr Hosentraeger	3.-	
5 Brillen	50.-	
2 Sonnenbrillen	3.-	
2 Termosflaschen	4.-	
Briefpapier	3.-	
2 Koffer	40.-	
2 Coupekoffer	50.-	
2 Hutschachteln	18.-	
2 Reisetaschen	30.-	
1 Reisesack	15.-	
2 Goldene Trauringe	50.-	
4 Pr silb. Essbestecke	20.-	
4 silberne Essloeffel	12.-	
1 Kammgarnitur m. Silber- auflage	35.-	

21926.-

21926.-
2177.80

24103.80

Lift, Transportkosten bis New York, Lagergeld, Versicherung etc.
(Belege vorhanden) = 2177.80 bezahlt an Speditionsfirma A.Kinkel.

Daniel David Loewenthal
New-York 32 City
560 W 165 St Apt 7D.

Rechnung
Beglaubigte Abschrift

5

5. Juni 1

1634

die Gestapo i/S. David Loewenthal

Akten-Zeichen 2323/41

lt. Aufstellung

2.256.30

5%

112.80

Entgelt f. Packer

1790 kg

Versicherung 2%

M. 37
8.95

4.50

137.55

2.118.75

854.--

Rechn., Soz. Verwaltung

M

1.264.75



Beglaubigt

Zollinspektor

Beglaubigte Abschrift

Aufstellung zur Abrechnung 1634 für die G e s t a p o i.Sa. David
Loewenthal - Akt.Zoh.: II B 2 - 2323/41

8162	1 Lift leer sehr def.	20.--
63	Privatsachen, Bilder, Photo etc. an jüd.Religionsverband	
64	1 Matratzenschoner, 1 Fries	5.--
65	1 Bettdecke	3.--
66	4 Kissen, 2 Bezüge	20.--
68	1 Beutel mit Lumpen	4.--
69	1 Beutel mit Lumpen	2.--
8170	ca. 10 Damen- und Herrenhüte und Muff	6.--
71	2 Vorleger	18.--
72	1 Schirm	3.50
73	1 Reisedecke, 1 gestr. Decke, 1 Vorleger	34.--
74	diverse Stoffreste und Vorhänge	12.--
75	2 Stoffreste	3.--
77	div.defekte Gardinen	8.--
8180	3 Kaffeedecken	9.--
82	1 Brokatdecke	5.--
83	ca. 30kl. Deckchen und Kissenbezg.	19.--
85	2 Tischtücher	8.--
86	1 Tischtuch, 2 Decken	9.--
88	3 Bettbezüge	6.--
8190	24 Servietten	6.--
91a	1 Kaffeedecke, 6 Servietten	14.--
92	4 Schals, 2 Fallen	25.--
93	15 Handtücher def.	15.--
94	6 Feudel, 5 Staub, 10 Wischt.	5.--
95	6 Bettlaken	36.--
96	2 Bettbezüge	12.--
97	6 Hand-, 6 Küchenhandtücher	12.--
98	1 Wachstuch Spielhund	1.50
99	4 Bettlaken def.	10.--
8201	18 Kissenbezüge teils def.	22.--
04	1 Paar Stiefel	5.--
05	1 Paar Kinderschuhe, 1 Paar Leinenschuhe	3.--
06	1 Paar Damen- 1 Paar Überschuhe	5.--
07	1 Paar Ski-Stiefel	16.--
08	1 Paar Hausschuhe	2.--
09	2 Paar Gummischuhe	3.--x
8210	1 Damenmantel	28.--
11	1 Damenmantel	10.--
12	1 Damenlederjacke	6.--x
13	2 Kleider	19.--
15	1 Kostüm, 1 Bridgehose	56.--x
14	1 Anzug	30.--
16	1 Gehpelz	
17	1 Herrenmantel	30.--
18	1 Leinenjacke, 1 Morgenrock	11.--
19	div.Gläser	15.--
8220	div.Küchen- und Hausrat	2.--
21	1 Zinkwanne mit Eimern u.s.w.	15.--
22	1 Servierwagen	11.--
23/24	2 Spieltische	10.--
26	1 Spiegel	1.--
8231	1 runder Tisch	18.--
32	1 Polsterarmsessel	16.--
37	1 Stehlampe	13.--
38	1 runder Ausziehtisch	34.--x
8240	1 Bettenkiste	20.--
41	1 Spiegel mit Konsole	15.--

Übertrag

Übertrag

- 2 -

738.--

7

8242	1	Vitrinenschrank mit Schubladen	60.-- x
43	1	Manicürkasten	4.50
44	1	Körbchen mit 2 Geflügelscheren	4.--
45	1	Kasten mit div. Bestecken u. Füllöffel	2.--
46		div. Tassen und Moccataassen	7.50
47		Keksdose, Porzellanleuchter u. div. Porz.	3.50
49		div. Kristall	10.--
8250		div. Spiele Schipps u. Roulette	3.--
51		div. Schreibpapier, Toilettpapier, Filterp.	2.40
52	1	Auflaufschüssel, 1 Cacesdose	6.--
53	2	Serviettenringe, Silber 70 gr.	3.-- x
54		div. kl. Vasen, Figuren, Wiener Bronzen u. Ds.	12.--
55	1	Teller, 1 Porz. Korb, 1 Teew.	2.--
56	1	Emaillerschale m/Hausrat u. Geschirr	7.50
57	1	Kasten m/Vorlege- u. Füllöffel (Kunstglas)	4.--
58	1	Glas-Serv. 10 Teile	5.--
59	1	Bürolampe	4.-- x
8260	1	Nähkorb m/Inhalt	19.--
61	1	Tablett mit Metallsachen	2.--
62	1	Rasierständer mit Spiegel	3.--
63	2	gr. Vasen	26.--
64	1	Schreibtischuhr	17.--
63a		Blumentöpfe	14.--
65	1	elektrische Kaffeemaschine 110 Volt	1.--
66	1	Klavierlampe, 1 kl. Leselampe	3.--
67		div. Glasvasen, Tellerschalen	3.80
68	1	Heilapparat	3.--
69	1	Briefwaage	2.20
8270	2	Tablets, 1 Cabarett (Metallglas)	6.--
72	1	Backhaube, 1 Wasserkessel	6.--
73	1	Papierkorb m/Büroutensilien	2.--
74		div. Küchenmasch. (Brotmasch. u. Fleischwolf)	12.--
75	1	Globus	2.--
76	1	Koffer m/Glühbirnen	3.50
77	1	Giesskanne, 1 Wärmflasche	1.80
78	1	Korbschale m/Waschmitteln, Bürsten u. Kerz.	2.60
79	1	Prismenkrone zerlegt	27.--
8280	1	Aquarell	5.--
81	2	Bilder	2.--
82	1	Teppich 300 x 450	110.--
83	1	Teppich 180 x 300	200.--
84	1	Brücke 155 x 180	50.--

1402.30

div.Nr.

Haushaltungsartikel aller Art
für die Sozialverwaltung Hamburg

854.--

2256.30 x 2,5

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Niederschrift wird hiermit bestätigt.-

Der vereidigte und öffentlich bestellte Versteigerer.-



Beglaubigt
Zollinspektor

TRANSPORT-KONTOR DER RHEINISCH-

WESTFÄLISCHEN EISEN-INDUSTRIE

A. KINKEL A.G.

ZWEIGNIEDERLASSUNG

H A M B U R G

Fernsprecher: 32 20 71 - 32 20 76
Telegramm-Adresse: KINKELTRANSPORT
Postscheck-Konto: Hamburg Nr. 836

Bank-Konten:
Norddeutsche Bank in Hamburg, Dep.-K. W
Hamburger Kreditbank, Dep.-K. Montanhof



ALTESTES SAMMELLADUNGSGESCHÄFT DEUTSCHLANDS

Internationale Transporte · Lagerung · Verzollung · Eigener Fuhr- u. Autopark
LUFTFRACHT-AGENTEN (IATA)

An
das Landgericht
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36
Sievekingsplatz,
Ziviljustizgebäude

Eigene Niederlassungen in:

Altena-Westf. · Berlin · Bremen · Brügge-Westf.
Düsseldorf · Flensburg · Gevelsberg · Gummers-
bach · Hagen · Hamburg · Hohenlimburg
Iserlohn · Leipzig · Lüdenscheid · Menden
Plettenberg · Remscheid · Solingen
Solingen-Wald · Velbert (Rheinld.)
Wuppertal-Barmen · Wuppertal-Cronenberg

Hamburg 1, den 5. 12. 51
Mönckebergstr. 3, Klöpperhaus C, V. Stock
Postfach 937

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Abteilung

Unser Schreiben vom

Gltg.S/He.

Betrifft: Rückerstattungssache Loewenthal gegen Deutsches Reich
Aktenzeichen: 2 WiK 926/51
- IV/Z 2816 -

Ihr Schreiben vom 27. 11. 51

Wir können in unseren Akten Näheres über den von Ihnen erwähnten
Lift

A. Kinkel A.G., Nr. 330

nicht mehr feststellen. Es sind auch in unserem Betrieb Angestellte,
die sich auf die Abfertigung dieses Liftes besinnen können, nicht mehr
vorhanden. Vielleicht können Sie uns Näheres über die Herkunft dieses
Liftes mitteilen. Vor allen Dingen ist es für uns wichtig, zu wissen,
von welchem Anlegeplatz der Lift seinerzeit von Hamburg zur Verladung
gelangte und wer der Absender dieses Liftes war.

Hochachtungsvoll
A. Kinkel Aktiengesellschaft
Zweigniederlassung Hamburg

Vorsitzer des Aufsichtsrats: Ministerialrat Werner Hootz; Vorstandsmitglieder: Ludger Overhamm, Dr. Wolfgang Richter, Wilhelm Berkop

Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.) neueste Fassung
Gerichtsstand und Erfüllungsort: Hamburg

Buchdruckerei Walter Hoffmann, Hbg. II, Gr. Burstah 3, 38 EP 317 10030 1051

TRANSPORT-KONTOR DER RHEINISCH-

WESTFÄLISCHEN EISEN-INDUSTRIE

A. KINKEL & G.

ZWEIGNIEDERLASSUNG

HAMBURG

Fernsprecher: 32 20 71 — 32 20 76
Telegramm-Adresse: KINKELTRANSPORT
Postscheckkonto: Hamburg Nr. 836

Bank-Konten:
Norddeutsche Bank in Hamburg, Dep.-K. W
Hamburger Kreditbank, Dep.-K. Montanhof



ALTESTES SAMMELLADUNGSGESCHÄFT DEUTSCHLANDS

Internationale Transporte · Lagerung · Verzollung · Eigener Fuhr- u. Autopark

LUFTFRACHT-AGENTEN (IATA)

An das
Landgericht
2. Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36
Sievekingsplatz
Ziviljustizgebäude

Eigene Niederlassungen in:

Altena-Westf. · Berlin · Bremen · Brügge-Westf.
Düsseldorf · Flensburg · Gevelsberg · Gummers-
bach · Hagen · Hamburg · Hohenlimburg
Iserlohn · Leipzig · Lüdenscheid · Menden
Plettenberg · Remscheid · Solingen
Solingen-Wald · Velbert (Rheinld.)
Wuppertal-Barmen · Wuppertal-Cronenberg

Hamburg 1, den 26. 1. 52

Mönckebergstr. 3, Klöpperhaus C, V. Stock

Postfach 937

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Abteilung

Unser Schreiben vom

2 WiK 926/51
IV/Z 2816

Export/Mar/He.

Betrifft: Loewenthal gegen Deutsches Reich.

Auf Grund Ihrer Rückfrage vom 7. 12. 51 haben wir uns mit der
Hamburger Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft, Hamburg, in
Verbindung gesetzt.

Wir erhalten nunmehr die Mitteilung, dass Unterlagen über den Ver-
bleib dieses Lifts nicht mehr vorliegen. Es wird uns weiter ge-
schrieben, dass, falls es sich um Auswanderergut für Nichtarier
gehandelt hat, dieses wohl durch Kriegseinwirkung zerstört worden
sein dürfte.

Eine andere Mitteilung können wir Ihnen leider nicht geben und
zeichnen

hochachtungsvoll
ppa. A. Kinkel Aktiengesellschaft
Zweigniederlassung Hamburg



13

USA/L/41

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

2.52
/Hg.

An die

Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

Durchschläge an Requer
zur Erklärung

H a m b u r g

Winnen

2 WiK 926/51

IV/Z 2816

Hamburg, den 27. Feb. 1952

Betr.: RE-Sache Loewenthal ./.. Deutsches Reich.

ab
28. Feb. 1952
12

Namens des Antragstellers tragen wir folgendes vor:

- 1.) Die Auskunft, welche die Firma A.Kinkel A.G. am 26.1.52 erteilt hat, stuetzt sich auf Vermutungen.

Tatsache ist, dass das Umzugsgut des Antragstellers versteigert worden ist. Dies beweist explicite die Aeusserung der OFD Hamburg vom 30.4.51.

- 2.) Das Umzugsgut wurde laut abschriftlich beiliegender Mitteilung der Firma Kinkel A.G., Koenigsberg, vom 10.6.40 im Hamburger Freihafen am Rosskai, Schuppen 84, eingelagert. Es ist daher anzunehmen, dass dieses Umzugsgut mit dem Umzugsgut des Daniel Davis Loewenthal identisch ist, welches am 5.6.41 versteigert wurde.

- 3.) Was die Werte anbelangt, welche der Antragsteller in der ueberreichten Liste angegeben hat, so ist folgendes von Bedeutung:

- a) Der Antragsteller war ein sehr vermoegender Mann. Er besass in Koenigsberg in der Schmiedstrasse und in der Junkerstrasse, d.h. in den beiden besten Geschaeftsstrassen von Koenigsberg, grosse Textilwarengeschaefte, die sich in eigenen Grundstuecken befanden.

Das Grundstueck in der Schmiedstrasse wurde fuer etwa 400.000,--RM verkauft, das Grundstueck in der Junkerstrasse wurde im Jahre 1940 weit unter dem Wert fuer etwa 390.000,--RM verkauft.

Ausserdem hatte der Antragsteller eine Villa in der Hardenbergstrasse in Koenigsberg, welche einen Einheitswert von etwa 120.000,--RM hatte.

Der Antragsteller besass eine 7-Zimmerwohnung, die sehr wertvoll und auf das komfortabelste eingerichtet war.

Beweis fuer alles vorstehende:

Zeugnis von Frau Gertrud Hildebrandt, Westerfeld ueber Hannover, Goettinger Landstr. 39.

- b) Die Gegenstaende, welche in der Packliste aufgefuehrt sind, waren zum Teil fuer die Auswanderung neu angeschafft, zum Teil waren die Moebel von einer Architektin fuer Amerika extra umgebaut worden. Kristall, Porzellan und Waesche waren von erlesenster Qualitaet und ebenfalls zum grossen Teil neu gekauft. Der Antragsteller hat, da er Geld nicht mitnehmen konnte, erhebliche Betraege in das Umzugsgut hineingesteckt.

Die Preise, die in der Liste angegeben sind, sind die damaligen Anschaffungspreise bzw. -Werte.

Die Sachen waren tatsaechlich vorhanden und wurden von den kontrollierenden Zollbeamten beim Einpacken festgestellt.

Zum

Zum Beweis fuer alles vorstehende wird auf das Zeugnis von Frau Gertrud Hildebrandt, Westerfeld ueb. Hannover, Goettinger Landstr. 39 bezug genommen, die beim Einpacken der Gegenstaende zugegen gewesen ist.

Auf die Bemerkung der OFD, dass sich viele Sachen in der Aufstellung wiederholen, erwidert der Antragsteller folgendes:

Die Sachen waren fuer 4 Personen bestimmt: Mann, Frau und 2 erwachsene Kinder. Beim Aufschreiben lagen die Sachen in den verschiedenen Zimmern und Schraenken. Es wurde auch fuer vorteilhafter gehalten, die Sachen nicht zusammenzulegen und zusammenzuschreiben, weil die Meinung herrschte, dass die Ausfuehrbewilligung leichter zu erreichen sein wuerde, wenn es nicht den Eindruck machte, dass zu viel mitgenommen wurde.

Beweis: Frau Gertrud Hildebrandt, Anschrift wie oben.

- 4.) Der Antragsteller begehrt in 1. Linie die Rueckgabe der Gegenstaende oder, falls dieselben nicht mehr vorhanden sind, den Wiederbeschaffungswert in DM.

Anlage.

Dr. W. Blumberg
(Dr. W. Blumberg)

Handwritten notes and signatures at the bottom of the page, including names like 'H. H.', 'P. J.', and 'H. H.', and dates like '1.1.52'.

19

Gegenwärtig:

Gerichtsassessor Lütgens
als Richter,

In dem Rechtsstreit

Justizangestellte Gellermann

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Loewenthal

Das Amtsgericht, Abt. 87

gegen

Hannover , den 28.3. 19 52

Dt. Reich

Urschriftlich mit den Akten

an

erschien in dem zur Beweisaufnahme bestimmten Termin:

die Geschäftsstelle des
d. Wiedergutmachungskammer des
Landgerichts

I. seitens der Parteien

1. für den Antragsteller Kläger

in Hamburg

Landgerichtsdirektor a.D. mit UV

nach Erledigung zurückgesandt.

2. für den

Beklagte n niemand,

II. nachbenannte - Zeug in Sachverständige -

Ger.Assessor.

Nachdem die Zeug in Sachverständige
auf die Strafbarkeit einer falschen uneidl. Aussage un
auf die Bedeutung des Eides hingewiesen war , wurde

sie , - und zwar die Zeugen - einzeln und in

Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, - wie folgt,

vernommen:

1. ~~Zeug~~ Sachverständige -

Ich heiße Gertrud Hildebrandt, geb. Rumpf
bin 60 Jahre alt, Ehefrau

wohnhaft in Hannover-Westerfeld,

mit dem Antragsteller nicht verwandt
und nicht verschwägert.

Rechtskraftzeugnis ist erteilt

dem

am

Antragsteller und Auftragsgegner
-3. FEB. 1955

Landgericht Hamburg,

2. Wiedergutmachungskammer.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. -45-

-4. FEB. 1955

Justizinspektor
Beschluss

2 Wik. 926/51.

IV/Z. 2816

In der Rückerstattungssache

des Daniel David Loewenthal,

New York City 31, USA.,

Antragstellers,

Bevollmächtigte : United Restitution Office,

Hannover, Kaulbachstraße 23,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Hansestadt

Hamburg, Finanzbehörde, diese vertreten durch

die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Hamburg, Rödingsmarkt 83,

Antragsgegner,

1) Ausfertigung an:

2 X Parteien

- X Beteiligte

mit Urkunden

2) je 1 Abschrift an

Landgericht

1. Versögl. Kentr.

29.8.55

X Zentralamt

mit CC 213. Aug. 1952g

3) Form B ab zum

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,

2. Landgerichtsrat Dr. Urban,

3. beauftr. Richter Faull

am 15. Mai 1952 beschlossen:

I. Es wird festgestellt, daß das Deutsche Reich dem Antragsteller für versteigertes Umzugsgut in Höhe von 5.640,75 RM Schadensersatz zu leisten hat.

II. Mit seinen weitergehenden Ansprüchen wird der Antragsteller abgewiesen.

III. Der Beschluß ergeht gebührenfrei. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

28. Mai 1952

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist Jude. Er wohnte früher in Königsberg. Dort hat er zu den besonders wohlhabenden Leuten der Stadt Königsberg gehört. Er besaß mehrere Geschäfte und mehrere wertvolle Grundstücke. Er wanderte nach den Vereinigten Staaten aus. Sein Umzugsgut übergab er der Speditionsfirma Kinkel in Hamburg, Mönkebergstraße. Die Fa. Kinkel in Hamburg hat über das Umzugsgut des Antragstellers keine Unterlagen mehr. Auch von den Angestellten erinnert sich niemand mehr an diesen Fall. Am 5. Juli 1941 wurde ein dem Antragsteller gehöriger Lift auf Anordnung der Gestapo versteigert. Der Versteigerungserlös betrug 2.256,30 RM. Er wurde von der Oberfinanzdirektion vereinnahmt. Das Versteigerungsprotokoll liegt vor. Der Lift selbst ist in diesem Protokoll als sehr defekt bezeichnet und nur mit einem Betrag von 20,-- RM als Wert eingesetzt. Der Antragsteller verlangt für den Lift Nr. 330 ^{mit Inhalt} Schadensersatz von 20.000,-- RM und hat angegeben, daß es sich bei dem Inhalt um Pelze, wertvolle Bilder, Kleidungsstücke, Wäsche, Hausrat und Umzugsgut gehandelt habe. Der Antragsteller hat im übrigen in Fotokopie eine Liste seines Umzugsgutes, wie sie damals an die Divisionsstelle eingereicht ist, überreicht. Er hat später eine gleiche Aufstellung mit Angaben von Einzelwerten eingereicht, die mit einer Summe von 21.926,-- RM abschließt. Er verlangt weiter für Transportkosten, Lagergeld usw. einen Betrag von 1.170,80 RM, insgesamt also 23.096,80 RM.

Der Antragsgegner hat sich bereit erklärt, eine Schadensersatzpflicht in Höhe von 3.000,-- RM anzuerkennen und hat im übrigen um Abweisung des Anspruchs gebeten. Da eine Einigung der Parteien nicht erfolgt ist, hat das Wiedergutmachungsamt gemäß Art. 55

REG.

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist Jude. Er wohnte früher in Königsberg. Dort hat er zu den besonders wohlhabenden Leuten der Stadt Königsberg gehört. Er besaß mehrere Geschäfte und mehrere wertvolle Grundstücke. Er wanderte nach den Vereinigten Staaten aus. Sein Umzugsgut über/^{gab}er der Speditionsfirma Kinkel in Hamburg, Mönkebergstraße. Die Fa. Kinkel in Hamburg hat über das Umzugsgut des Antragstellers keine Unterlagen mehr. Auch von den Angestellten erinnert sich niemand mehr an diesen Fall. Am 5. Juli 1941 wurde ein dem Antragsteller gehöriger Lift auf Anordnung der Gestapo versteigert. Der Versteigerungserlös betrug 2.256,30 RM. Er wurde von der Oberfinanzdirektion vereinnahmt. Das Versteigerungsprotokoll liegt vor. Der Lift selbst ist in diesem Protokoll als sehr defekt bezeichnet und nur mit einem Betrag von 20,-- RM als Wert eingesetzt. Der Antragsteller verlangt für den Lift Nr. 330/^{mit Inhalt}Schadensersatz von 20.000,-- RM und hat angegeben, daß es sich bei dem Inhalt um Pelze, wertvolle Bilder, Kleidungsstücke, Wäsche, Hausrat und Umzugsgut gehandelt habe. Der Antragsteller hat im übrigen in Fotokopie eine Liste seines Umzugsgutes, wie sie damals ~~an~~ die Devisenstelle eingereicht ist, überreicht. Er hat später eine gleiche Aufstellung mit Angaben von Einzelwerten eingereicht/^{die}mit einer Summe von 21.926,-- RM abschließt. Er verlangt weiter für Transportkosten, Lagergeld usw. einen Betrag von 1.170,80 RM, insgesamt also 23.096,80 RM.

Der Antragsgegner hat sich bereit erklärt, eine Schadensersatzpflicht in Höhe von 3.000,-- RM anzuerkennen und hat im übrigen um Abweisung des Anspruchs gebeten. Da eine Einigung der Parteien nicht erfolgt ist, hat das Wiedergutmachungsamt gemäß Art. 55

REG.

REG. die Sache durch Beschluß vom 21. September 1951 an die Wiedergutmachungskammer verwiesen, wo selbst mündlich verhandelt und die Sach- und Rechtslage erörtert ist. Die Kammer hat mit Beschluß vom 3. März 1952 die Vernehmung der Zeugin Frau Gertrud Hildebrand durch das Amtsgericht Hannover angeordnet. Dieselbe ist am 28. März 1952 vom Amtsgericht Hannover über den Wert des Umzugsgutes vernommen. Sie hat das Verzeichnis des Umzugsgutes, wie der Antragsteller es mit Wertangaben aufgestellt hat, ^{als richtig} bestätigt und außerdem hinzugefügt, daß der Antragsteller zu den wohlhabendsten Leuten in Königsberg gehört habe, und daß die Sachen alle von erster Qualität gewesen seien. Auf das Vernehmungsprotokoll wird im übrigen Bezug genommen.

Es ist unstreitig, daß der Antragsteller als Jude mit seiner Familie aus Königsberg auswandern und sich eine neue Existenz im Ausland suchen mußte. Infolgedessen mußte er auch sein Umzugsgut zunächst bei der Speditionsfirma Kinkel einlagern, um es von dort aus ins Ausland zu verschiffen. Es steht fest, daß durch die Beschlagnahme des Umzugsgutes seitens der Gestapo und durch die von ihr veranlaßte Versteigerung der Antragsteller Vermögensgegenstände verloren hat, und daß der Verlust auf einem Mißbrauch staatlicher Machtbefugnis im Sinne des Art. 2 REG. beruht. Er kann daher auf Grund der Art. 1 - 2 REG. Rückerstattung und, soweit die Gegenstände nicht mehr vorhanden sind, nach Art. 26 Abs. II REG. Schadensersatz verlangen. Das Gericht hatte zu prüfen, ob die vom Antragsteller geltend gemachte Forderung von 24.103,80 RM berechtigt war, zumal diese Forderung auch wesentlich von der vom Antragsgegner anerkannten Summe von 3.000,-- RM abwich.

Die Zeugin Hildebrand hat bestätigt, daß der Antragsteller in wohlhabenden Verhältnissen lebte. Es muß daher angenommen werden, daß die Sachen, die er mit ins Ausland nahm, bester Qualität waren, auch wenn im übrigen keine besonders

besonders ~~besondere~~ wertvollen Möbelstücke, insbesondere ganze Zimmereinrichtungen sich unter den Sachen befunden haben. Aus diesem Grunde erschien es dem Gericht angemessen, den Wert der Sachen mit dem Zweieinhalbfachen des Versteigerungserlöses anzusetzen. Es war jedoch nicht möglich, über diesen Betrag hinaus zu erkennen. Es darf dabei nicht vergessen werden, daß bei Versteigerung die Versteigerer selbst interessiert waren, ihrer Versteigerergebühren wegen nicht zu billig die Sachen fortzugeben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei solchen Versteigerungen, selbst bei luxuriösen Haushalten, der Wert selten höher als über dem Zweieinhalbfachen des Versteigerungserlöses lag. Hier kommt hinzu, daß der Lift defekt war. Wann und wo dieser Schaden am Lift entstanden ist, hat sich nicht feststellen lassen. Es ist durchaus möglich, daß diese Beschädigungen des Lifts bereits vor der Abholung der Sachen zur Versteigerung erfolgt ist, und daß Wertminderungen, sei es durch Diebstahl oder Witterungseinflüsse, schon vor der Entziehungshandlung durch das Reich erfolgt sind. Aus diesem Grunde mußte der Antrag auf einen höheren Schadensersatz abgewiesen werden. Ebenso waren die Transportkosten des Antragstellers nach dem Rückerstattungsgesetz nicht berechtigt, denn nach Art. 1 REG. kann nur für feststellbare Werte Ersatz geleistet werden. Barzahlungen sind aber nach den in letzter Zeit ergangenen Entscheidungen des Board of Review, insbesondere in Sachen Kussy (BOR 51/131) und Zahler (BOR 50/17) keine feststellbaren Werte. Im übrigen konnte auch nicht auf Zahlung des Schadensersatzbetrages in DM erkannt werden, vielmehr konnte lediglich festgestellt werden, daß der Antragsgegner zur Zahlung der in der Beschlußformel erwähnten Schadenssumme verpflichtet ist. Denn nach § 14 UG. dürfen RM-Forderungen

rungen

besonders ~~besonders~~ wertvollen Möbelstücke, insbesondere ganze Zimmereinrichtungen sich unter den Sachen befinden haben. Aus diesem Grunde erschien es dem Gericht angemessen, den Wert der Sachen mit dem Zweieinhalbfachen des Versteigerungserlöses anzusetzen. Es war jedoch nicht möglich, über diesen Betrag hinaus zu erkennen. Es darf dabei nicht vergessen werden, daß bei Versteigerung die Versteigerer selbst interessiert waren, ihrer Versteigerergebühren wegen nicht zu billig die Sachen fortzugeben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei solchen Versteigerungen, selbst bei luxuriösen Haushalten, der Wert selten höher als über dem Zweieinhalbfachen des Versteigerungserlöses lag. Hier kommt hinzu, daß der Lift defekt war. Wann und wo dieser Schaden am Lift entstanden ist, hat sich nicht feststellen lassen. Es ist durchaus möglich, daß diese Beschädigungen des Lifts bereits vor der Abholung der Sachen zur Versteigerung erfolgt ist, und daß Wertminderungen, sei es durch Diebstahl oder Witterungseinflüsse, schon vor der Entziehungshandlung durch das Reich erfolgt sind. Aus diesem Grunde mußte der Antrag auf einen höheren Schadensersatz abgewiesen werden. Ebenso waren die Transportkosten des Antragstellers nach dem Rückerstattungsgesetz nicht berechtigt, denn nach Art. 1 REG. kann nur für feststellbare Werte Ersatz geleistet werden. Barzahlungen sind aber nach den in letzter Zeit ergangenen Entscheidungen des Board of Review, insbesondere in Sachen Kussy (BOR 51/131) und Zahler (BOR 50/17) keine feststellbaren Werte. Im übrigen konnte auch nicht auf Zahlung des Schadensersatzbetrages in DM erkannt werden, vielmehr konnte lediglich festgestellt werden, daß der Antragsgegner zur Zahlung der in der Beschlußformel erwähnten Schadenssumme verpflichtet ist. Denn nach § 14 UG. dürfen RM-Forderungen

rungen

Forderungen gegen das Deutsche Reich zur Zeit noch nicht in Deutsche Mark umgestellt werden, vielmehr müssen solche Umstellungen einer späteren Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 63 REG. in Verbindung mit § 7 der 2. DVO. zum REG.

Möller *Lehmann* *Faust*
 wegen der prof. Befugnisse v. 20.8.1952 (Bl. 32),
 die durch Befugnisse v. 22.11.1954 (Bl. 45)
 zurückgenommen wurde,

ist In bezeichneter Rechtsangelegenheit bis
 zum 31. JAN. 1955 einschl.
 ein Rechtsmittelschrift bei dem Hanseati-
 schen Oberlandesgericht nicht eingereicht
 worden. Hamburg, den 1. Feb. 1955
 Die Geschäftsstelle
 des Hanseatischen Oberlandesgerichts



Möller
 Justizinspektor *LS*

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
(Vergl. act. 50)

45

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
5. Zivilsenat

5 WiS 323/52

2 WiK 926/51

Nachprüfung beim P.R.G. zugelassen.

Beschluß

Rechtsmittelverzicht des
Antragstellers v. act. 49

In der Wiedergutmachungssache

des Daniel David L o e w e n t h a l,
New York City 31, USA.,

Bevollmächtigte: United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstraße 23
Az.: USA / L / 41, **Rechtskraftzeugnis ist erteilt**

dem Antragsteller v. P.-Gegner
am **2. FEB. 1955**
Antragstellers
[Signature]
Justizinspektor

gegen

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt
Hamburg, Finanzbehörde, diese vertreten
durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg, Rödingsmarkt 83,
- L 254 - BV 43 b -,

Abschluß v. act. 46 R.

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg,
5. Zivilsenat, in seiner Sitzung vom 22. November 1954
unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Krönig als Vors.,
2. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Schierholt,
3. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Unglaube

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den
Beschluß des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungs-
kammer 2, vom 15. Mai 1952 wird als unbegründet zurück-
gewiesen.

In der Beschwerdeinstanz werden gerichtliche Kosten
nicht erhoben, außergerichtliche nicht erstattet.

Die Nachprüfung dieses Beschlusses durch das Oberste
Rückerstattungsgericht für die britische Zone wird
zugelassen.

G r ü n d e.

Aus den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der jüdische Antragsteller mußte bei seiner erzwungenen Auswanderung aus Deutschland sein Umzugsgut im Hamburger Freihafen zurücklassen. Am 5. Juli 1941 wurde ein dem Antragsteller gehöriger Lift auf Anordnung der Gestapo mit einem Versteigerungserlös von RM 2.256,30 versteigert. Der Antragsteller verlangt für diesen Lift mit Inhalt im Wege der Rückerstattung Schadensersatz in Höhe von RM 20.000.--. Die Wiedergutmachungskammer hat am 15. Mai 1952 folgende Entscheidung getroffen:

- "I. Es wird festgestellt, daß das Deutsche Reich dem Antragsteller für versteigertes Umzugsgut in Höhe von RM 5.640,75 Schadensersatz zu leisten hat.
- II. Mit seinen weitergehenden Ansprüchen wird der Antragsteller abgewiesen.
- III. Der Beschluß ergeht gebührenfrei. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet."

Bei der Bemessung der Höhe des Schadens ist die Wiedergutmachungskammer davon ausgegangen, daß die Sachen des Antragstellers von bester Qualität waren. Die Kammer hat daher den zu ersetzenden Wert auf das 2 1/2 fache des Bruttoversteigerungserlöses geschätzt.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, sofortige Beschwerde eingelegt. Mit der Beschwerde erhebt er folgende Rügen:

1. Die Kammer hätte dem Antragsteller den Wiederbeschaffungspreis für die entzogenen Hausratsgegenstände zubilligen müssen.

2. Die Kammer hätte das Gutachten eines Sachverständigen über den Wert des Umzugsgutes einholen müssen.

Diese Beschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Die Kammer mußte, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, in sinngemäßer Anwendung des § 287 ZPO den gemäß Art. 26 Abs. 2 REG zu ersetzenden Schaden schätzen. Wenn sie dabei von dem RM-Wert der entzogenen Vermögensgegenstände zur Zeit der ungerechtfertigten Entziehung ausgegangen ist, so entspricht dies der späteren Entscheidung des Board of Review (BOR 52/525, veröffentlicht in Teil 19 S. 15 ff) und der ständigen Rechtsprechung des Senats. Die Kammer hat bei ihrer Schätzung auch nicht übersehen, daß der Antragsteller in günstigen Vermögensverhältnissen gelebt hat und daß seine Hausratsgegenstände von guter Qualität waren. Daß es unzulässig ist, das frühere Deutsche Reich zur Zahlung des Schadensersatzes zu verurteilen, beruht, wie in der Entscheidung des Senats 5 W 3 (4)/50 auszugsweise in NJW/RzW 50 S. 412 erörtert, auf der mittelbaren Anwendung des § 14 UG, der die Umstellung von RM-Schulden des ehemaligen Deutschen Reiches verbietet, was aus der völlig unübersichtlichen finanziellen Lage des ehemaligen Deutschen Reiches und ihren finanzpolitischen Konsequenzen zu erklären ist. Die getroffene Feststellung ist nach Auffassung des Senats dazu bestimmt, als Grundlage für die noch zu regelnde Erfüllung der Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches zu dienen. Wegen der ausnahmsweisen Bedeutung der Ablehnung des Schadensersatzes in Höhe des Wiederbeschaffungspreises hat der Senat die Nachprüfung dieses Beschlusses durch das Oberste Rückerstattungsgericht zugelassen.

Da nach Auffassung des Senats die Voraussetzungen des § 7 S. 1 der 2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 nicht vorliegen, war hinsichtlich der Kosten, wie geschehen, zu entscheiden.

Krönig

Für richtige Abschrift:

Dr. Schierholt

Unglaube

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

